



Handreichungen für ehrenamtliche Flüchtlingsbegleiter

Vorgehensweise zur Klageerhebung nach Ergehen eines Bescheides mit „subsidiärem Schutz“ (insbesondere für syrische Flüchtlinge)

- Wenn möglich fachkundigen Rat (Anwalt oder Beratungsstelle) einholen
- Einschätzung: liegt eine der Voraussetzungen für umfassenderen Schutz vor?

Wann macht eine Klage Sinn?

- In sehr vielen Fällen, insbesondere, wenn durch die Zuerkennung von subsidiärem Schutz Nachteile für den geplanten Familiennachzug stehen
- Wenn das persönliche Fluchtschicksal den Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht:

(Flüchtling im Sinne der GFK ist eine Person, die: „aus der begründeten Furcht vor [individueller] Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“)

1. Verfolgungshandlung durch Verfolgungsakteure
2. Begründete Furcht verfolgt zu werden
3. Kausalzusammenhang zwischen fluchtauslösendem Ereignis und Flucht
4. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem der oben genannten Verfolgungsgründe
5. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

Wenn ja:

Innerhalb der Klagefrist von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheids Klage erheben

- Für die Begründung ist dann 4 Wochen Zeit
- Es gibt keinen Zwang dazu einen Anwalt zu beauftragen für die Klage beim Verwaltungsgericht, man könnte auch direkt zur Rechtsantragstelle gehen (<http://www2.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/VG-Trier/Rechtsantragstelle/>)
- Dort kann man auch Formulierungshilfe und ähnliche Unterstützung bekommen, falls gewünscht.

Möchte man einen Anwalt beauftragen

- Muss man keine Sorge vor den Kosten haben
 - Der Anwalt kann direkt „Prozesskostenhilfe“ beantragen, wenn die Klage eine Erfolgsaussicht bietet. Hierfür hat er Formulare, mit denen man die „Bedürftigkeit“ (bei Flüchtlingen die Regel) nachgewiesen werden kann im „Armenrecht“ . Im Download:
<http://www2.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/VG-Trier/Rechtsantragstelle/binarywriterservlet?imgUid=34750d31-0942-d341-d569-9d4777fe9e30&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>
 - Ohne diesen Antrag auf Prozesskostenhilfe sind die Gebühren im „Reichenrecht“ etwas höher
- Bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe und, wenn diese nicht beantragt wurde, bei Erfolg der Klage ohne Prozesskostenhilfe, übernimmt die Staatskasse die Kosten des Anwalt
- Die Asylrechtsprechung des zuständigen Verwaltungsgerichts ist vielen Fachanwälten gerade bei syrischen Flüchtlingen bekannt und sie können von daher die Erfolgsaussicht der Klage einschätzen.

Die Vorgehensweise wird also in der Regel so sein:

- Der Bescheid „subsidiärer Schutz“ ergeht.
- Innerhalb der 14tägigen Frist wird ein(Fach)Anwalt kontaktiert, dem man den Bescheid zumailt, faxt oder schickt
- Wenn er / sie die Klage sinnvoll erachtet kann die Klage eingereicht werden
- Er / sie wird sich eine Vollmacht für die Klageerhebung ausstellen lassen.
- Für die Beantragung der Prozesskostenbeihilfe wird o.g. Formular ausgefüllt.
- Oft ergeht der neue Bescheid ohne weitere mündliche Verhandlung

Ergänzungen und Korrekturen gerne an:

Okka Senst, Flüchtlingsberatung und Ehrenamtskoordination,

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern –Trarbach

Hauptstr.40, 55491 Büchenbeuren, Tel. 01511 1136035 , senst@diakoniehilft.de

Gefördert von:



